

Eberbach, den 06.10.2016

Nur für den Dienstgebrauch !

MITTEILUNG

Von 320 an 601

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Schafsacker“
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs

Sehr geehrter Herr Emig,

wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 03.06.2016. Die örtliche Straßenverkehrsbehörde bittet darum, rechtzeitig in die weiteren Verkehrsplanungen einbezogen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde



Menges

Voelker, Martin

Von: Hentsch, Jeannette
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2016 16:38
An: Voelker, Martin
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 104 "Schafacker" | Stellungnahme Breitbandausbau

Von: Braeutigam, Marco
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2016 13:32
An: Bauamt
Betreff: Bebauungsplan Nr. 104 "Schafacker" | Stellungnahme Breitbandausbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.
Für das o.g. Baugebiet ist im Rahmen des Ausbaues entsprechende Breitbandinfrastruktur durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar vorzusehen.
Der Zweckverband High-Speed-Neckar errichtet im Auftrag seiner Mitglieder eine Breitbandinfrastruktur.
Die Stadt Eberbach als Mitglied des Zweckverbandes ist bestrebt seinen Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Voraussetzungen zu bieten.

Zur Glaserversorgung der einzelnen Wohngebäude (FTTH-Ausbau) des Baugebietes ist der Verlegung von entsprechender Infrastruktur erforderlich.
Damit wir die Mitverlegung dieser Infrastruktur planen und ggf. mit der Tiefbaumaßnahme ausschreiben können, bitten wir um frühzeitige Einbindung bereits in der Planungsphase.

Für Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Marco Bräutigam

Stadtverwaltung Eberbach
EDV-Systembetreuung
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Tel.: 06271 / 87-282
Mobil: 0170 / 5658087
Fax: 06271 / 87-41282
E-Mail: edv@eberbach.de

Zentrale:
Tel.: 06271 / 87-1
Fax.: 06271 / 87-200
E-Mail: stadt@eberbach.de



unitymedia

Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadtverwaltung Eberbach
Herr Emig
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 208026

Datum
19.10.2016

Seite 1/1

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Schafacker" der Stadt Eberbach einschließlich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Emig,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Emig, Karl

Von: Hentsch, Jeannette
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 15:02
An: Emig, Karl
Betreff: WG: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Schafacker" der Stadt Eberbach einschließlich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuch
Anlagen: Antwort_208026.pdf

Von: Stadt
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 14:20
An: Bauamt
Betreff: WG: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Schafacker" der Stadt Eberbach einschließlich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuch

Von: ZentralePlanungND [mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de]
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 11:34
An: Stadt
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Schafacker" der Stadt Eberbach einschließlich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Emig,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung
Network Deployment

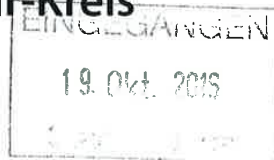


unitymedia

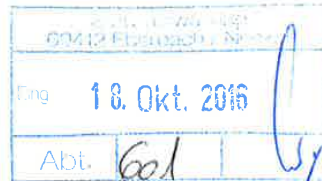
www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984
Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.


Rhein-Neckar-Kreis


Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

 Stadtverwaltung
 Postfach 1134
 69401 Eberbach

 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 Vermessungsamt
 51.01

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2411-1 Eberbach

Bearbeiter/in Klaus Ritter
Zimmer-Nr. 101
Telefon +49 7261 9466-5103
Fax +49 7261 9466-95103
E-Mail Klaus.Ritter@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
 Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
 und Termine nach Vereinbarung

Datum 11.10.2016

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Schafacker“ der Stadt Eberbach einschließlich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB)

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Aufstellung des o.a. Bebauungsplans werden Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts des Rhein-Neckar-Kreises nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Ritter

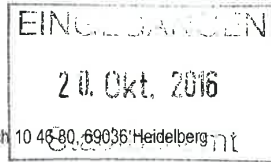
Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
 IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
 Hauptbahnhof Sinsheim,

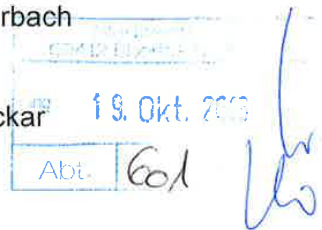


Rhein-Neckar-Kreis



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach
Bauverwaltung
Postfach 1134
69401 Eberbach/Neckar



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kreisforstamt
Verwaltung

Dienstgebäude 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Aktenzeichen 54.01 - 856.8881.0001_BP

Bearbeiter Steffen Meyer
Zimmer-Nr. 124
Telefon +49 6223 866536-7617
Fax +49 6223 866536-97617
E-Mail steffen.meyer@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 14.10.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Schafacker“

Anlage: CD i.R.

Sehr geehrter Herr Emig, sehr geehrte Damen und Herren,

forstliche Belange sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Meyer

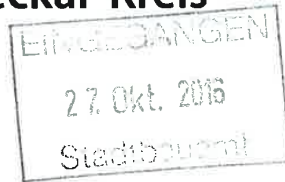
Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Neckargemünd Bf, Melacpass



Rhein-Neckar-Kreis



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach
z.Hd. Herrn Emig
Rathaus
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 – 40

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Frau Gottschalg
Zimmer-Nr. 271
Telefon +49 6221 522-1821
Fax +49 6221 522-91821
E-Mail Trinkwasser@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum 18.10.16

Btr.: Aufstellung Bebauungsplan Nr. 104 „Schafacker“

Sehr geehrter Herr Emig,

aufgrund der hier vorgelegten Unterlagen haben sich keine Einwände gegen den Bebauungsplan ergeben. Sofern die Zisternen zur Nutzung von Regenwasser im und am Haus dienen sollen, sind diese beim Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen. Eine Mitteilung an den örtlichen Wasserversorger wäre sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen


Gottschalg

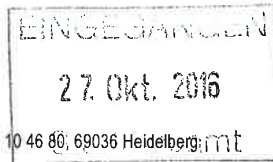
Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Stadtbücherei, Stadtwerke, Römerstraße



Rhein-Neckar-Kreis



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg, mt

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 1134
69401 Eberbach



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Baurechtsamt
40.50 Bauleitplanung / Baulandumlegung

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen Referat Bauleitplanung

Bearbeiter/in Dr.-Ing. Joachim Stemmler

Zimmer-Nr. 419

Telefon +49 6221 522-1281

Fax +49 6221 522-91281

E-Mail Joachim.Stemmler@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 24.10.2016

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften: „Schafacker“ Gemarkung: Eberbach

hier:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Dortiges Schreiben vom 05.10.2016

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Stellungnahme

() Keine Äußerung

(X) Fachliche Stellungnahme

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen ·
Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund/Wieblingen

-2-

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe:

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Es bestehen Zweifel, ob die festgesetzte Gartenlandfläche und der nördliche Teil der südlich anschließenden Wohngebietsfläche noch als „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ eingestuft werden kann, da dieser für diese Bereiche eine Friedhofsfläche darstellt.

Hinweis:

Die Unbeachtlichkeitsregelung in § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird jedoch auch bei einer Verletzung des Entwicklungsgebotes nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen, da die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende städtebauliche Entwicklung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 2 S.1 BauGB

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

Es sollte erwogen werden, eine Änderung des Flächennutzungsplanes und Weiterführen des Bebauungsplanverfahrens im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB sowie Bekanntmachung als sog. vorgezogener Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 S.2 BauGB vorzunehmen, obwohl die o.g. Unbeachtlichkeitsregelung dies als nicht zwingend erforderlich erscheinen lässt.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

-/-

3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1

Zu Ziff. 1.5 der Planungsrechtlichen Festsetzungen – Gebäude (-teile) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche:

Eine allgemeine, unmittelbare Zulässigkeit der Errichtung von Gebäudeteilen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (hier: definierte Terrassen, Balkone, sonst. Gebäudeteile, Außentreppen) ist nach der Kommentierung und der Rechtsprechung (z.B. Urteil des VGH München v. 4.4.2006 – 1N04/1661 Rn. 50, 51 Blechschmidt in Ernst/Zinkahn. Komm. BauNVO. Rn. 44 zu § 23) nicht zulässig. Auch eine „anderweitige Festsetzung“ i.S.v. § 23 Abs. 5 S.1 BauNVO kann nach unserer Auffassung eine allgemeine Zulässigkeit bestimmter Bauteile außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht begründen (Blechschmidt in Ernst/Zinkahn. Komm. BauNVO. Rn. 51 zu § 23 sowie Ziegler in Brügelmann. Komm. BauNVO. Rn. 116 zu § 23).

Die beschriebenen Abweichungen von den festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen können jedoch durch eine Ausnahmeregelung gem. § 31 Abs. 1 BauGB mit ausdrücklicher baurechtlicher Gestattung ermöglicht werden. Es wird daher empfohlen, die Festsetzung entsprechend zu ändern.

- 3 -

3.2

Zu Ziff. 1.1.2 der Örtlichen Bauvorschriften – Dachaufbauten/Dacheinschnitte:

Es wird angeregt, die „Baukörperlänge“ durch einen Eintrag in der Skizze zu definieren (mit oder ohne Dachüberstand).

3.3

Zu Ziff. 3.1 Punkt 3 der Örtlichen Bauvorschriften – Stützmauer an der Grenze:

Es wird angeregt, dem Text eine ergänzende Skizze hinzu zu fügen.

3.4

Zu Ziff. 3.2.1 der Öffentlichen Bauvorschriften – Einfriedigungen/Sockelmauern:

Die Zulässigkeit von Sockelmauern von bis zu 0,30m widerspricht der Forderung nach einer einzuhaltenden Bodenfreiheit von mindestens 8 cm. Hier sollte eine Anpassung vorgenommen werden.

Schlussbemerkungen:

Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei Planfertigungen, Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.

Falls das unter Ziff. 1.3 angeregte, jedoch nicht zwingende Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchgeführt wird, sind uns die Verfahrensakten sowie mindestens drei Planfertigungen, Begründungen, Satzungen etc. zur **Genehmigung** vorzulegen, falls die Flächennutzungsplanung beim Abschluss des Bebauungsplanverfahrens noch nicht wirksam ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stemmler



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Stadtverwaltung Eberbach
Bauverwaltung
Postfach 11 34
69401 Eberbach



REFERENZEN Hr. Emig
ANSPRECHPARTNER PTI 21, PPB 6, Harald Kudras ; Az.: 102820
TELEFONNUMMER 0621 294-8127
DATUM 21.10.2016
BETRIFFT Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 104 „Schafacker“ der Stadt Eberbach.
Ihr Schreiben vom 05.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom lediglich im Bereich der Friedrichsdorfer Landstraße (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PTI 21 Mosbach (Ansprechpartner Herr Bleifuß, Tel. 06261/895620, eMail: R.Bleifuss@telekom.de), und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).

In Punkt 1.9 der schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Versorgungsleitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Dynamostraße 5, 68165 Mannheim
Postanschrift: Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim
Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 21.10.2016
EMPFÄNGER Stadt Eberbach
BLATT 2

Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.

Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.

Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Pelke

Anlage:
1 Plan

i. A.

Harald Kudras



.....

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Heilbronn				
ONB	Eberbach				
Bemerkung:	AsB	1	Sicht	Lageplan	
	VsB	6271A	Maßstab	1:1000	
	Name	Harald Kudras, PTI 21	Blatt	1	
	Datum	20.10.2016			



Stadtverwaltung 69412 Eberbach / Neckar	
Ding	26. Okt. 2016
Abt.	601/1013

Unitymedia BW GmbH | Goldenbühlstr. 15 | 78048 Villingen-Schwenningen

Stadt Eberbach
z.Hd. Herrn Karl Emig
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Ansprechpartner: Fabian Schatton

Abteilung: New Build / Kommunale Projekte

Direktwahl: 06221 333 2138

Mobil: 0151 12119177

Fax: 06221 333 161801

E-Mail: fabian.schatton@unitymedia.de

24.10.2016

Seite 1/2

Erschließung des Neubaugebietes Leopoldsplatz in 69412 Eberbach Angebot zur Breitbandversorgung

Sehr geehrter Herr Emig,

die Versorgung mit einem vielfältigen TV-Angebot, leistungsfähigem Internet und einem zuverlässigen Telefonnetz steigert die Attraktivität von Wohn- und Gewerberäumen enorm. Unser Alltag ist zunehmend durch virtuelles Surfen, E-Mails, Chatten, Streamen und Teilen geprägt. Und mit der steigenden Nutzung multimedialer Anwendungen wächst auch der Bedarf an Bandbreiten.

Das Unitymedia Coax-Glasfaser-Netz zählt zu den modernsten und leistungsfähigsten Netzen in Europa und erfüllt bereits die Anforderungen der Breitbandstrategie der Bundesregierung. Schon heute realisieren wir Download-Geschwindigkeiten von bis zu 400 Mbit/s.

Für Sie ergibt sich durch den Anschluss des geplanten Neubaugebiets an unser Netz ein enormer Standortvorteil: Für Bürger wie auch Unternehmen ist der Zugang zu schnellen Internetanschlüssen ein wichtiges Kriterium, sich anzusiedeln. Wir sind davon überzeugt, Ihnen mit unserem nachfolgenden Angebot eine attraktive und zukunftssichere Lösung zur Breitbandversorgung Ihrer neuen Mitbürger zu bieten.

Bei Fragen oder für ein persönliches Gespräch steht Ihnen Herr Fabian Schatton unter der Rufnummer 06221 333 2138 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Uwe Plonka
Leiter Vertrieb
Kommunale Projekte

i.A. Fabian Schatton
Key Account Manager
Kommunale Projekte

Unitymedia BW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln

Postanschrift: Unitymedia BW Service | Postfach 10 35 48 | 69025 Heidelberg

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de



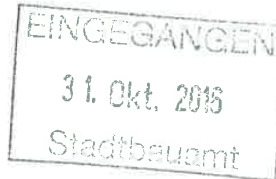
Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB



Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim

Stadtverwaltung Eberbach

Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach



Datum 24.10.2016
Stabsbereich Einsatz
Sachbereich Verkehr
Name Herr Hölzner
Durchwahl 0621 – 174-2292
LVN 7-742-2292
Aktenzeichen Vk/1132.6-2/1904
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim zum Bebauungsplans Nr. 104 „Schafacker“ in Eberbach

Ersuchen der Stadt Eberbach vom 05.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der öffentlichen Auslegung haben wir Kenntnis genommen.

Die Änderung hinsichtlich der Wendefläche im Bereich des Spielplatzes wird kritisch gesehen. Bei Wende- und Rangiervorgängen im öffentlichen Straßenverkehr entstehen häufig gefahrenträchtige Situationen. Wenn die Wendefläche an dieser Stelle verbleiben soll, sollten an der Wendefläche durch bauliche Ausgestaltung ein unkontrolliertes Betreten durch spielende Kinder verhindert werden.

Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Verbesserungen bzw. Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

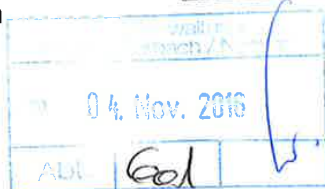
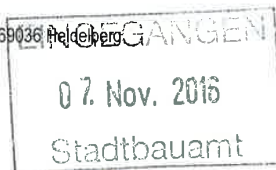
gez. Hölzner



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach
Bauverwaltung
69401 Eberbach



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
53.04 Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2016/0408

Bearbeiter/in Beate Böhmer
Zimmer-Nr. 226
Telefon +49 7261 9466-5338
Fax +49 7261 9466-95338
E-Mail Beate.Boehmer@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 26.10.2016

Bauleitplanung hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 104 „Schafsacker“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange wurden wir gebeten, erneut eine Stellungnahme zum Bebauungsplan (BPL) - Entwurf „Schafsacker“ abzugeben.

Nachdem unsere in den vorherigen Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen aufgegriffen und berücksichtigt wurden, ergeben sich aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zur überarbeiteten Version des Bebauungsplans keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Durch die Einbindung der Ergebnisse aus den Fachbeiträgen „Artenschutz“ in die schriftlichen Festsetzungen des BPL sind alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Natur und Landschaft und dem Artenschutz getroffen.

An dieser Stelle möchten wir allerdings daraufhin weisen, dass die cef-Maßnahmen vor bauleitplanerischem Vollzug bereits wirksam sein müssen. Die aufzuhängenden Nisthilfen sind dauerhaft zu sichern, gegebenenfalls zu erneuern und regelmäßig zu reinigen. Ebenso bitten wir um kartographische Belegung der Orte, an denen die Nistkästen aufgehängt werden.

Für die Überlassung einer rechtskräftigen Ausfertigung des Bebauungsplanes per Mail bedanken wir uns bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Böhmer

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

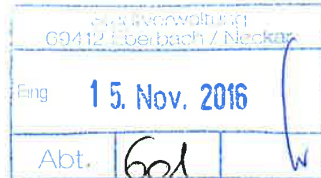
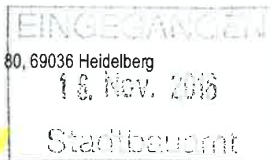
Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Hauptbahnhof Sinsheim,



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach
Herrn Emig o.V.



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Straßenverkehrsamt
41.01.01

Dienstgebäude 69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

Aktenzeichen s.o.

Bearbeiter/in Andrea Bschor
Zimmer-Nr. 232
Telefon +49 6222 3073-4251
Fax +49 6222 3073-94251
E-Mail Andrea.Bschor@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 04.11.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Schafacker“ der Stadt Eberbach

Hier: Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis

Sehr geehrter Herr Emig,

von der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis werden zum vorgelegten Bebauungsplan im derzeitigen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht, klassifizierte Straßen sind insbesondere nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bschor

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 1134

69401 Eberbach



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 605.7172:Eberbach: 2

Bearbeiter/in Thomas Sauer
Zimmer-Nr.

Telefon +49 6221 522-1245

Fax +49 6221 522-91245

E-Mail thomas.sauer@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum 09.11.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

dortiges Schreiben vom 05.10.2016

Anlage: Allgemeine Hinweise

- **Kopien der Seiten 9 bis 11 aus dem „Allgemeinen Kanalisationsplan, Teilnetzberechnung, in Eberbach“ der Stadt Eberbach**
- **Kopien aus der „Schmutzfrachtberechnung 2015“ der Stadt Eberbach – Details zum Regenüberlauf RÜ-E-VI im Bestand und in der Planung**

A: Allgemeine Angaben

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:

Eberbach

Bebauungsplan für das Gebiet:

“Schafacker“ (BP Nr.: 104)

Fristablauf für die Stellungnahme:

10.11.2016

B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund, Kranichweg

-2-

1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen

Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Grundwasserschutz: Siehe 3.

1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

SB: H.Svenson Tel.: 522-1736

Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

SB: Frau Lutz Tel.: 522-1728

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Abwasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die folgenden Punkte beachtet werden:

-3-

Abwasser

- Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz sicher zu stellen.
- **Vor der Erschließung des Baugebietes** ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – ein **Entwässerungsplan für die Mischwasserkanalisation** des Baugebietes zur Herstellung eines **Benehmens gem. § 48 Abs. 1 Punkt 1 des Wassergesetzes** von Baden-Württemberg vorzulegen (Ansprechpartner : Frau Lutz: 06221/522-1728).

Niederschlagswasser

- Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll **Niederschlagswasser** ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- **Zisternen** sind als Rückhalte-/Puffervolumen grundsätzlich wünschenswert und auch zulässig. Der Überlauf muss jedoch gem. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes über eine **belebte Bodenschicht (Versickerungsmulde)** versickert werden. Sofern dies aufgrund der Höhenverhältnisse oder der Versickerungsfähigkeit des Bodens **nachweislich** nicht möglich ist, kann der Überlauf in den Kanal (hier: Mischwasserkanal/Hausanschlusskanal) eingeleitet werden.
- Bei Dachflächen, Dachrinnen und Fallrohren ohne die unbeschichteten Metalle Blei, Kupfer, Zink kann der Überlauf auch unterirdisch versickert werden, sofern die Versickerungsfähigkeit des Bodens gegeben ist.
Für eine unterirdische Versickerung ist auf jeden Fall eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – zu beantragen.
- Es wird angeregt, im Bebauungsplan für flach geneigte Dächer eine extensive Dachbegrünung zu empfehlen, um den Niederschlagswasserabfluss zu verzögern und zu verringern.
- Bei der Gestaltung des Straßenquerschnitts im Hanggebiet ist zu beachten, dass die Straßen bei Starkniederschlägen kurzfristig zu Bachläufen werden. Zur Schaffung von Speicherraum wird empfohlen, dass das Profil der Straße zur Bergseite gekippt wird. Zum Schutze der talseitigen Grundstücke empfehlen wir, diese einzuborden.
- Wasserdurchlässige Beläge im Wohngebiet werden begrüßt.
- Gem. aktuellem Allgemeinem Kanalisationsplan vom Jahr 2011 - Teilnetzbe-rechnung (Seite 11, Kopie als Anlage beigelegt) soll mit der vorgesehenen Er-schließung des Wohngebiets „Schafacker“ das Baugebiet sowie das dortige Au-ßengebiet dem Regenüberlauf RÜ-E-VI in der Odenwaldstraße zugeleitet wer-den.
Nach der Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2015 (entsprechende Kopien als Anlage beigelegt) ist geplant/erforderlich, die Drosselwassermenge des RÜ-E-VI von derzeit 204 l/s auf 274 l/s zu erhöhen.

- 4 -

Wir bitten Sie, uns den Stand der Änderung der Drosselwassermenge (Auswechslung Drosselkanal) mitzuteilen.

Altlasten/Bodenschutz

SB: Herr Bahlke Tel.: 522-1739

Innerhalb des Plangebietes sind laut den Ergebnissen der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Rhein-Neckar-Kreis keine Altstandorte, Verdachtsflächen oder Altablagerungen verzeichnet.

Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes soll u.a. auch eine Neuversiegelung des Bodens auf einer Fläche von ca. 3.700 m² m² ermöglicht werden. Es hat deshalb eine intensive Auseinandersetzung mit der Wertigkeit des anstehenden Bodens in ihren verschiedenen Funktionen zu erfolgen. Wir empfehlen als Grundlage für die Bodenbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs die Arbeitshilfe der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu verwenden. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unser Schreiben vom 08.07.2008 und die Stellungnahme der Stadtverwaltung Eberbach zum Anhörungsergebnis.

Grundsätzlich sind bei der Durchführung der Erdarbeiten die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der oben genannten Ausführungen bestehen gegen den Bebauungsplan „Schafsacker“ in Eberbach seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Sauer



RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT
Dezernat IV
Wasserrechtsamt

Allgemeine Hinweise zum Bauleitplan-Verfahren

Die beigefügte Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt - Heidelberg beinhaltet die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belange der Fachbehörde.

Nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Welchen Belangen dabei von der Gemeinde im Rahmen des Abwägungsvorgangs zum Durchbruch verholfen wird, ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Soweit Planungen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 24 a NatSchG; Schutzgebietsverordnungen usw.) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, ist eine Einbeziehung dieser Bestimmungen in den Abwägungsprozess ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die §§ 6 und 10 BauGB wird um detaillierte Begründung des Abwägungsergebnisses der Genehmigungsbehörde gebeten.

- KOPIE aus "Schmutzfrachtberechnung
2015" Eberbach -

Anlage 5.1 - Schmutzfrachtberechnung Bestand_0



WALTER+PARTNER GbR
Neckgartacher Straße 90
74080 Heilbronn

Tel.: +49 7131 48840-0
Fax: +49 7131 48840-50

EMail: walter.partner@wup-hn.de

Mischwasserbauwerke Details
SCHMUTZFRACHTBERECHNUNG EBERBACH
Modus: Nachweis

BESTAND

Stand: Mittwoch, 16. Dezember 2015

Bauwerkstyp: RUE		RÜ-E-VI	
Angeschlossene Flächen	Befestigte Fläche	AE,b,kum	12,95 ha
	Unbefestigte Fläche	AE,nb,kum	0,00 ha
	Teilbefestigte Fläche	AE,tb,kum	0,00 ha
	Natürliche Fläche	AE,nat,kum	4,12 ha
	Gesamtfläche	AE,kum	17,07 ha
Zuflussdaten	Mittlerer Schmutzwasserabfluss	Qs,d	0,92 l/s
	Mittlerer Trockenwetterabfluss	QT,d	2,34 l/s
	Mittlerer Fremdwasserabfluss	QF	1,42 l/s
	Schmutzwassertages Spitze	Qs,x	1,84 l/s
	Mittlere CSB-Trockenwetterkonzentration	CT	444,5 mg/l
Kenndaten	Beckenvolumen	VBecken	0 m³
	Mindestvolumen (A128)	Vmin	0 m³
	Rückstauvol. (Statisches Kanalstauvolumen)	Vstat	0 m³
	Gesamtvolumen	Vvorh	0 m³
	spezifisches Volumen	Vs	0,0 m³/ha
	Maximaler Drosselabfluss	QDr,max	204,00 l/s
	Trennschärfe		1,32 -
	fünffaches Qkrit,15	5 * QKrit, 15	982,95 l/s
	Auslastungswert der Kläranlage (M177)	n	109,80 -
	Auslastungswert der Kläranlage (A198)	fS,QM	219,61 -
	Regenabflussspende	qr	15,57 l/s/ha
	rechnerische Entleerungsdauer	te	0,0 h
	kritischer Mischwasserabfluss bei 15l/(s ha)	QKrit, 15	196,59 l/s
	Oberflächenbeschickung aus Qkrit,15	qA	0,00 m/h
	Mischwasserzufluss	VQzu	168.448,200 m³/a
Prozessdaten - Menge	Anzahl Einstauereignisse	Nein	0,0 1/a
	Kalendertage mit Einstau	Nein,d	0,0 d/a
	Einstaudauer	Tein	0,0 h/a
	Anzahl Überlaufereignisse	n,ue	167,4 1/a
	Kalendertage mit Überlauf	n,ue,d	59,4 d/a
	Überlaufdauer	T,ue	25,9 h/a
	Überlaufmenge	VQue	11.174 m³/a
	Entlastungsrate	e0	11,81 %
	CSB-Überlaufnachfracht	SFue	1.146 kg/a
	Prozessdaten - CSB	kumulierte spez. CSB-Überlaufnachfracht	SFue,s,kum
Zuschlag Überlaufnachfracht (A128/M177)		Zuschlag	0 kg/a
Zuschlag Überlaufnachfracht (A128/M177)		Zuschlag Prz.	0,00 %
CSB-Überlaufnachfracht (A128)		SFue,128	1.146 kg/a
CSB-Überlaufkonzentration		Cue	102,6 mg/l
Mindestmischverhältnis (A128/M177)		m,min	7,0 -
vorhandenes Mischverhältnis (A128/M177)		m,vorh	167,9 -

- KOPIE aus "Schmutzfrachtberechnung 2015" Eberbach -

Anlage 5.3 - Schmutzfrachtberechnung Planung_0



WALTER+PARTNER GbR
Neckargartacher Straße 90
74080 Heilbronn

Tel.: +49 7131 48840-0
Fax: +49 7131 48840-50

E-Mail: walter.partner@wup-hn.de

Mischwasserbauwerke Details
SCHMUTZFRACHTBERECHNUNG EBERBACH
Modus: Nachweis

PLANUNG

Stand: Dienstag, 15. Dezember 2015

Bauwerkstyp: RUE		RÜ-E-VI		
Angeschlossene Flächen	Befestigte Fläche	AE _{b,kum}	13,56 ha	
	Unbefestigte Fläche	AE _{nb,kum}	0,00 ha	
	Teilbefestigte Fläche	AE _{tb,kum}	0,00 ha	
	Natürliche Fläche	AE _{nat,kum}	6,00 ha	
	Gesamtfläche	AE _{kum}	19,56 ha	
Zuflussdaten	Mittlerer Schmutzwasserabfluss	Q _{s,d}	0,90 l/s	
	Mittlerer Trockenwetterabfluss	Q _{T,d}	2,29 l/s	
	Mittlerer Fremdwasserabfluss	Q _F	1,39 l/s	
	Schmutzwassertages Spitze	Q _{s,x}	1,81 l/s	
Kenndaten	Mittlere CSB-Trockenwetterkonzentration	C _T	444,5 mg/l	
	Beckenvolumen	V _{Becken}	0 m³	
	Mindestvolumen (A128)	V _{min}	0 m³	
	Rückstauvol. (Statisches Kanalstauvolumen)	V _{stat}	0 m³	
	Gesamtvolumen	V _{vorh}	0 m³	
	spezifisches Volumen	V _s	0,0 m³/ha	
	Maximaler Drosselabfluss	Q_{Dr,max}	274,00 l/s	
	Trennschärfe		1,32 -	
	fünffaches Q _{Krit,15}	5 * Q _{Krit,15}	1.028,16 l/s	
	Auslastungswert der Kläranlage (M177)	n	150,78 -	
	Auslastungswert der Kläranlage (A198)	f _{S,QM}	301,55 -	
	Regenabflussspende	q _r	20,04 l/s/ha	
	rechnerische Entleerungsdauer	t _e	0,0 h	
kritischer Mischwasserabfluss bei 15l/(s ha)	Q _{Krit,15}	205,63 l/s		
Oberflächenbeschickung aus Q _{Krit,15}	q _A	0,00 m/h		
Prozessdaten - Menge	Mischwasserzufluss	V _{Qzu}	177.697,500 m³/a	
	Anzahl Einstauereignisse	Nein	0,0 1/a	
	Kalendertage mit Einstau	Nein,d	0,0 d/a	
	Einstaudauer	Tein	0,0 h/a	
	Anzahl Überlaufereignisse	n,ue	123,8 1/a	
	Kalendertage mit Überlauf	n,ue,d	45,5 d/a	
	Überlaufdauer	T,ue	18,5 h/a	
	Überlaufmenge	V _{Que}	7.546 m³/a	
	Entlastungsrate	e ₀	7,16 %	
	CSB-Überlauffracht	SF _{Fue}	754 kg/a	
	Prozessdaten - CSB	kumulierte spez. CSB-Überlauffracht	SF _{Fue,s,kum}	56 kg/ha/a
		Zuschlag Überlauffracht (A128/M177)	Zuschlag	0 kg/a
		Zuschlag Überlauffracht (A128/M177)	Zuschlag Prz.	0,00 %
CSB-Überlauffracht (A128)		SF _{Fue,128}	754 kg/a	
CSB-Überlaufkonzentration		C _{ue}	99,9 mg/l	
Mindestmischverhältnis (A128/M177)		m,min	7,0 -	
vorhandenes Mischverhältnis (A128/M177)	m,vorh	207,1 -		

— KOPIE aus "Schmutzfrachtberechnung 2015" Eberbach —

Aktualisierung Schmutzfrachtberechnung 2001 / 2004

Bemessung einzelner Regenentlastungsbauwerke

8 Bemessung einzelner Regenentlastungsbauwerke

8.1 Regenüberlauf

Um einen übermäßigen Schmutzeintrag in einzelne Gewässerabschnitte zu vermeiden, müssen Regenüberläufe mindestens auf kritische Regenspenden von $r_{\text{krit}} = 15 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$ ausgelegt sein⁴². Die daraus resultierende kritische Mischwassermenge Q_{Krit} muss über die Drossel weitergeleitet werden können.

Tabelle 16: Vergleich Drosselabfluss zu kritischem Regenabfluss bei Regenüberläufen

Bez.	Bestand			Prognose			Planung		
	QDr,m ax	QKrit,1 5	QDr > Qkrit	QDr,ma x	QKrit,15	QDr > Qkrit	QDr,m ax	QKrit,15	QDr > Qkrit
[-]	[l/s]	[l/s]	[-]	[l/s]	[l/s]	[-]	[l/s]	[l/s]	[-]
RÜ-R-II	160,00	58,39	ja	160,00	58,46	ja	160,00	58,46	ja
RÜ-NWB-II	326,00	40,32	ja	326,00	40,30	ja	326,00	40,30	ja
RÜ-NWB-III	955,00	550,54	ja	955,00	561,34	ja	955,00	561,34	ja
RÜ-P-I	92,00	89,69	ja	92,00	89,67	ja	92,00	89,67	ja
RÜ-P-II	95,00	57,80	ja	95,00	71,78	ja	95,00	71,78	ja
RÜ-E-VIII	263,00	154,01	ja	263,00	153,97	ja	263,00	153,97	ja
RÜ-E-VII	237,00	574,03	nein	237,00	581,35	nein	120,00	582,98	nein
RÜ-E-H2	339,40	298,82	ja	339,40	298,76	ja	339,40	298,76	ja
RÜ-E-VI	204,00	196,59	ja	204,00	205,63	nein	274,00	205,63	ja
RÜ-E-H1	166,10	138,78	ja	166,10	138,76	ja	166,10	138,76	ja
RÜ-O-I	281,31	81,20	ja	281,31	81,11	ja	281,31	81,11	ja
RÜ-E-I	151,20	128,05	ja	151,20	128,01	ja	151,20	128,01	ja
RÜ-E-II	264,50	230,20	ja	264,50	230,13	ja	264,50	230,13	ja
RÜ-E-IV	216,60	185,04	ja	216,60	184,98	ja	216,60	184,98	ja
RÜ-E-V	52,20	41,48	ja	52,20	41,47	ja	52,20	41,47	ja
RÜ-F-II	263,20	119,11	ja	263,20	122,94	ja	263,20	122,94	ja
RÜ-F-I	183,70	65,62	ja	183,70	69,46	ja	183,70	69,46	ja
RÜ-BB-I	10,00	9,04	ja	10,00	9,04	ja	10,00	9,04	ja
RÜ-G-IV	261,00	211,78	ja	261,00	211,72	ja	261,00	211,72	ja
RÜ-G-III	229,00	162,68	ja	229,00	162,63	ja	229,00	162,63	ja

⁴² Vgl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Arbeitsmaterialien zur fortschrittlichen Regenwasserbehandlung in Baden – Württemberg, Teil 1: Mischsystem (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), Karlsruhe, S. 12.


Rhein-Neckar-Kreis

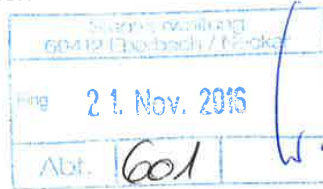
22. Nov. 2016

Stadtbauamt

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

 Stadtverwaltung Eberbach
 Leopoldplatz 1

69412 Eberbach


Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
 53.02 Untere Landwirtschaftsbehörde

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 53.02 – 2511 OM

Bearbeiter/in Michael Weih

Zimmer-Nr. 207

Telefon +49 7261 9466-5379

Fax +49 7261 9466-95379

E-Mail
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 17.11.2016

Bebauungsplan
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104“ Schafacker“ der Stadt Eberbach einschließlich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches.
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 05.10 .2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 Schafacker der Stadt Eberbach sind keine öffentlichen landwirtschaftliche Belange betroffen. Wir äußern keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


 Michael Weih

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
 IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
 Hauptbahnhof Sinsheim